



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Finanzdepartement
3003 Bern

Appenzell, 4. Oktober 2017

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer zukommen lassen.

Die Standeskommission erachtet trotz des Umstands, dass in Art. 23 Abs. 2 VStG mit dem Begriff der Fahrlässigkeit ein strafrechtlicher Begriff verwendet wird, die vorgeschlagene Gesetzesänderung als geeignet, um zur alten Praxis zurückzukehren.

Problematisch erscheint der Standeskommission jedoch die Aussage im erläuternden Bericht des Eidg. Finanzdepartements vom 28. Juni 2017, wonach eine Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs nur noch dann eintritt, wenn ein entsprechendes Strafurteil wegen versuchter vorsätzlicher Steuerhinterziehung vorliegt. Anders ausgedrückt wäre ohne Vorliegen eines Strafurteils immer von Fahrlässigkeit auszugehen. Eine solche Interpretation erachtet die Standeskommission in sachlicher und rechtlicher Hinsicht als falsch. Sie führt in der Praxis zu Ergebnissen, die weder im Interesse der Kantone noch im Interesse der Steuerpflichtigen liegen.

Für die Gewährung oder Verweigerung des Rückerstattungsanspruchs der Verrechnungssteuer sind die kantonalen Veranlagungsbehörden zuständig. Die diesbezügliche Prüfungs- und Untersuchungspflicht ist gemäss Art. 52 Abs. 1 VStG umfassend. Hinterziehungsverfahren werden demgegenüber nicht von der Veranlagungsbehörde vorgenommen. Sollte das Vorliegen eines Strafurteils die Voraussetzung für eine Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs bilden, würde letztlich nicht das gemäss Art. 52 VStG zuständige kantonale Verrechnungssteueramt über den Rückerstattungsantrag entscheiden. Diese Interpretation des Eidg. Finanzdepartements steht daher im Widerspruch zur gesetzlichen Untersuchungspflicht des kantonalen Verrechnungssteueramts.

Damit der neue Art. 23 Abs. 2 VStG nicht im Sinne des erläuternden Berichts ausgelegt wird, ist in der Botschaft zum Bundesgesetz klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Beurteilung durch das kantonale Verrechnungssteueramt ausreicht.

In Bezug auf das Übergangsrecht gemäss Art. 70b VStG stimmt die Standeskommission der vorgeschlagenen Regelung zu. Eine Anwendung auf alle noch offenen Rückerstattungsan-

träge würde faktisch zu einer rückwirkenden Gesetzesanpassung und damit zu rechtsungleichen Ergebnissen führen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Sekretariat, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell